

Anlage 1:**Satzung****über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße/ Feldstraße“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 25 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.03.2023 folgende Vorkaufssatzung beschlossen:

§ 1**Zweck der Satzung**

Die Vorkaufssatzung ermöglicht durch eine an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik die Sicherung und Durchführung einer langfristig geordneten Planung und Entwicklung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ (vgl. Drucksachenummer 4923/2020-2025). Die städtebauliche Maßnahme besteht aus der Schaffung eines Bildungscampus mit der Errichtung eines Gymnasiums mit 3-4 Zügen, einer Schule einer integrierten Schulform mit 3-4 Zügen, einer Sporthalle sowie eines Förderzentrums für Inklusion.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Feldstraße, nördlich der Flurstücke 1219, 1542 und 1570 der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld sowie östlich der Flurstücke 14, 1118, 1156 und 1335 der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld. Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 77 der Gemarkung Bielefeld erfasst:

28, 29, 30, 38, 48, 597, 600, 601, 603, 631, 632, 711, 772, 774, 1103, 1105, 1358, 1402, 1452.

Das Gebiet der Satzung ist in einem Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer gestrichelten Linie umrandet. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

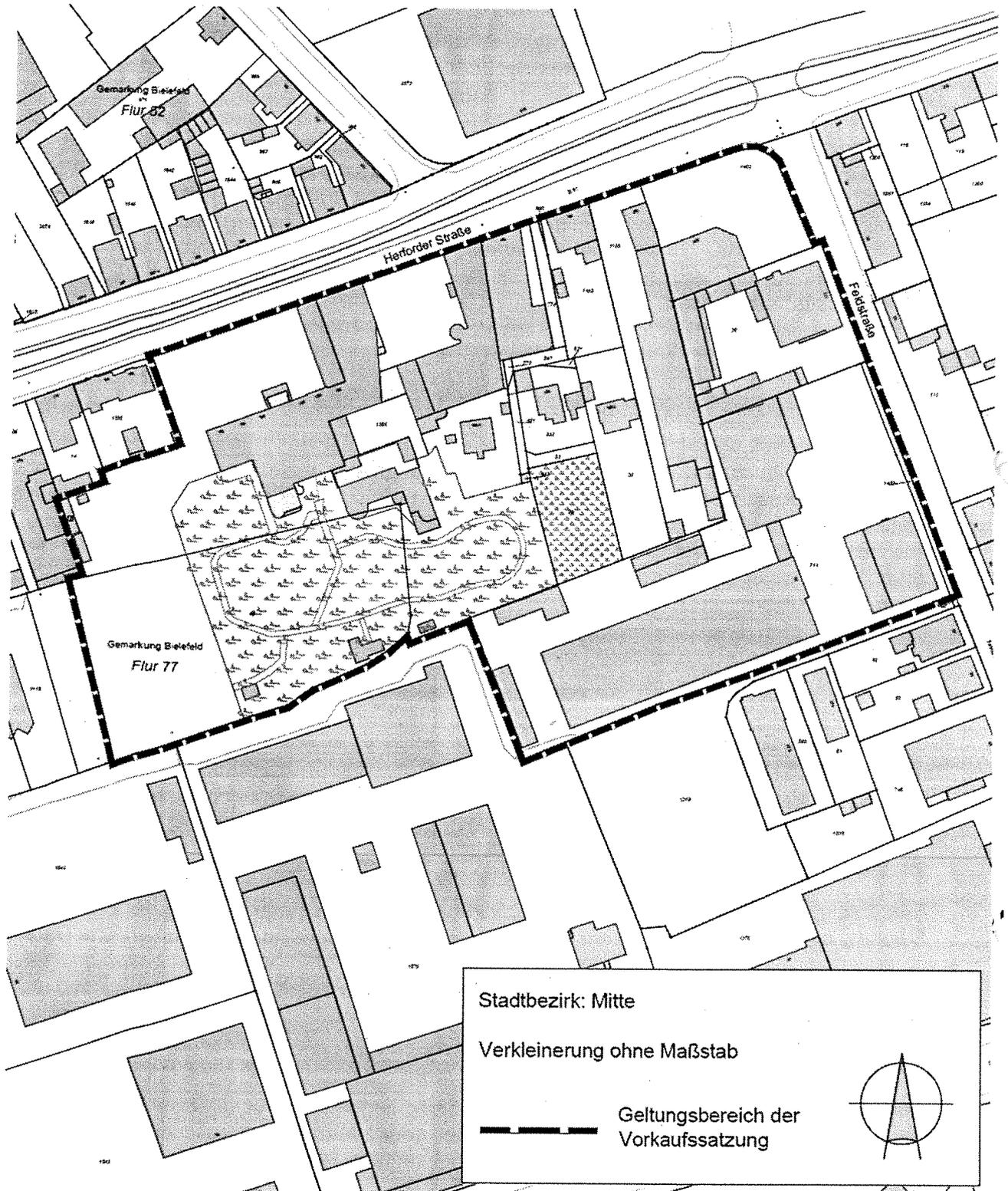
§ 3**Besonderes Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Bielefeld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des Bebauungsplans Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“ ein Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 BauGB zu.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß §§ 25 Absatz 1 Satz 4, 16 Absatz 2 Satz 2 BauGB. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2: Abgrenzungsplan (Verkleinerung ohne Maßstab)



Satzung über die Anordnung eines besonderen Vorkaufsrechtes vom

30. MRZ. 2023

für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich der Feldstraße, nördlich der Flurstücke 1219, 1542 und 1570 sowie östlich der Flurstücke 14, 1118, 1156 und 1335 (Gebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/27.02 „Bildungscampus Herforder Straße / Feldstraße“)

- Stadtbezirk Mitte -

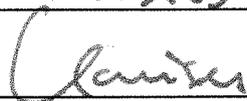
Der Rat der Stadt Bielefeld hat diese Satzung am

02. MRZ. 2023 beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Bielefeld, den 21/03/23


Oberbürgermeister

Die Satzung ist am

_____ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, den _____

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt
I. A.
